

- (2) Die dem Wafenmeister bezüglich der Entgegennahme und Weitergabe der Anzeigen sowie der Buchführung obliegenden Verpflichtungen (§§ 4, 5 und 6) liegen in diesen Gemeinden der Ortspolizeibehörde ob.

§ 19.

- (1) Die größeren Schlachthäuser und Schlachtbetriebe im Sinn des § 2 der Verordnung des Bundesrats vom 29. Juni 1916 müssen spätestens bis 1. Oktober 1917 ebenfalls mit Einrichtungen für die Verarbeitung der in ihnen anfallenden, zum menschlichen Genuß nicht verwendbaren Schlachtabfälle und als genutzuntauglich bezeichneten Tierkörper und Tierkörpertheile auf Futtermittel und Fette versehen sein, wenn sie sich nicht bis dahin einer Abbederei anschließen, die diese Verarbeitung vornimmt.
- (2) Die Schlachtabfälle der kleineren Schlachthäuser und Schlachtbetriebe sind der nächstgelegenen, auf die Verarbeitung eingerichteten Abbederei dann zu überlassen, wenn Gewähr dafür geboten wird, daß die Abfälle regelmäßig abgenommen und die Beförderungskosten von der Abbederei bezahlt werden.

Stuttgart, den 31. Januar 1917.

Reichhauer.